

Satzung des Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e.V. Chemnitz

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e.V. Chemnitz“, abgekürzt „KJF“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Er kann einem Dachverband der Wohlfahrtsverbände in Deutschland beitreten.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff. AO).
Durch vielfältige soziokulturelle Angebote des Vereins sollen das Miteinander und das Verständnis zwischen den Generationen sowie Gleichberechtigung, Toleranz und Völkerverständigung unterstützt werden.
Der Verein fördert die Erholung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Familien. Ein weiterer Vereinszweck ist die Übernahme von Vereinsvormundschaften.
Der Verein ist darüber hinaus auf dem Gebiet der Seniorenbetreuung und -pflege tätig.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Aufbau und Betrieb von Schulen und Freizeiteinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, teilstationärer und stationärer Einrichtungen, ambulanter Beratungs- und Betreuungsformen und Kindertageseinrichtungen sowie durch wissenschaftliche Reflexion und Vermittlung der pädagogischen Praxis verwirklicht.
3. Die Arbeit des Vereins entspricht der sozialen Verantwortung für den Mitmenschen. Diese Verantwortung geht von der Reflexion der sozialen Verhältnisse aus.
4. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebunden.
5. Der Verein ist berechtigt, sich an anderen, auch gewerblichen, Gesellschaften zu beteiligen, diese zu gründen oder zu erwerben.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die sich zur Satzung des Vereins bekennt, kann Mitglied des Vereins werden.
Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Verein begründet. Zur Wirksamkeit des Beitrittes bedarf es eines zustimmenden Beschlusses des Vorstandes. Die Zustimmung wird durch Aushändigung des Mitgliedsausweises an das neue Mitglied dokumentiert.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Die Mitgliedschaft endet im Falle des Austrittes mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt (siehe nachfolgend Abs. 3) erklärt wurde, bei Ausschluss mit Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses, bei Tod mit dessen Eintritt.
3. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Verein schriftlich erklärt werden. Er wirkt zu dem in vorstehendem Absatz 2 benannten Zeitpunkt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei
 - schwerem Verstoß gegen die Satzung, das Leitbild oder die sonstigen Interessen und Ziele des Vereins,
 - grob unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen von mehr als 6 Monaten,
 - Pflichtverletzungen gegenüber dem Verein.Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitteilung an das auszuschließende Mitglied muss schriftlich erfolgen.
Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über seinen Ausschluss Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung endgültig. Während der Zeit zwischen der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss und der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, die über seinen Einspruch entscheidet, ist jedoch gegeben.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, aktiv am Vereinsleben in den verschiedensten Formen teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit und die Art und Weise der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2a. Es kann zu einer virtuellen oder hybriden (Kombination von präsenter und virtueller Veranstaltung) Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Abhaltung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig zu wählen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung, in der über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, ist unzulässig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter

Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bei schriftlicher Einladung, das Absendedatum bei Einladung per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse für den regelmäßigen Kontakt erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen an diese Adresse zu erhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds. Die Einberufung wird per einfacherem Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragt haben.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ist nicht statthaft.
6. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
8. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern und soweit Satzung oder Gesetz keine strengeren Anforderungen an die Beschlussfassung vorsehen.
9. Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse des Vereins oder Wahlen zu Vereinsämtern ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zur Wahrung dieses Schriftformerfordernisses genügt die Textform, § 126 b BGB. Der Vorstand kann ein Mindestquorum an Teilnehmenden vorgeben. Setzt der Vorstand kein Quorum fest, ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig, § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu 5 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des S 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand gem. vorstehendem Abs. 2 wird vom gesamten Vorstand gem. vorst. Abs. 1, gewählt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung und Vertretung des Vereins. Hierzu gibt er sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 - Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung, fungiert als Dienstvorgesetzter des bzw. der Geschäftsführer und kontrolliert deren Arbeit.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Zur Abgeltung der den Vorstandsmitgliedern erwachsenen Aufwendungen erhält jedes Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 15,00, der Vorsitzende in Höhe von € 25,00 je Monat, wobei diese an die Teilnahme an den im laufenden Monat turnusgemäß anberaumten und durchgeführten Vorstandssitzungen geknüpft ist.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie Beifügung der Tagesordnung.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und zur Leitung der Geschäftsstelle kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung berufen, welche aus einem Geschäftsführer und einem Stellvertreter besteht.
2. Die Geschäftsführung übt ihre Geschäfte auf der Grundlage der Satzung, der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Vorstandes aus. Die Geschäftsführung ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB für ihr Aufgabengebiet.
3. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, in welcher die grundlegenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführung niedergelegt sind.

§ 10 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die zu ändernden bisherigen Textpassagen als auch der Vorschlag der Neufassung der betreffenden Passagen beigelegt worden sind.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen. Dieser Verband hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. wohltätige Zwecke zu verwenden.
Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Chemnitz, 12.09.2024